EMPFOHLENE NATIONALE NEBENPRODUKTKRITERIEN

Referenznummer: BP-N002/2024

vom 20. Februar 2024

zur Festlegung detaillierter Kriterien für die Anwendung der Bedingungen der Verordnung 27 Absatz 1 Buchstabe a bis d bei der Entscheidung, dass Grünflächenboden und -stein als Nebenprodukt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 27 der Europäischen Union (Abfallrichtlinie) 2011-2020 angesehen werden können.

Abschnitt 1

Gegenstand

Die nationale Referenznummer für Nebenproduktkriterien BP-N002/2024 legt detaillierte Kriterien fest, die bestimmen, wann Grünflächenboden und -stein aus unbebautem Land, der für eine rechtmäßige Verwendung in einer anderen Entwicklung mit entsprechender Baugenehmigung oder Ausnahme bestimmt ist, ein Nebenprodukt und kein Abfall ist.

Hinweis:

- Diese Kriterien gelten nur für Grünflächenboden und -stein aus unbebautem Land, der für die Verwendung in einer anderen Entwicklung mit entsprechender Baugenehmigung oder Ausnahme bestimmt ist.
- Es liegt in der Verantwortung des Endnutzers, letztlich sicherzustellen, dass das vom Hersteller bezogene und in seiner Entwicklung verwendete Nebenproduktmaterial benötigt und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.
- Alle Produktionsrückstände eines Produktionsprozesses, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind als Abfall einzustufen.
- Die Umweltschutzbehörde (im Folgenden „Agentur“) übernimmt keine Verantwortung für nach diesen Kriterien registriertes Nebenproduktmaterial. Jede Person, die einer bevollmächtigten Person, einer zuständigen örtlichen Behörde oder der Agentur Informationen erteilt, die nach Kenntnis dieser Person in materieller Hinsicht falsch oder irreführend sind, macht sich einer Straftat schuldig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser nationalen Nebenproduktkriterien Nr. BP-N002/2024 gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnungen der Europäischen Union (Abfallrichtlinie) 2011-2020.

Darüber hinaus gelten die folgenden Begriffsbestimmungen/Auslegungen:

(1) „Partie“ bezeichnet die Gesamtmenge des Nebenprodukts, das in einem bestimmten Produktionsprozess erzeugt wird, das zur Übertragung an einen bestimmten Endnutzer bestimmt ist. Wenn die Gesamtmenge an Nebenprodukten, die im Produktionsprozess erzeugt werden, für die Lieferung an zwei Endnutzer bestimmt ist, ergeben sich aus diesem Produktionsprozess zwei Partien von Nebenprodukten mit zwei separaten Konformitätserklärungen, die an zwei separate Endnutzer übertragen werden.

(2) „Nebenprodukt“ bezeichnet einen Produktionsrückstand, der die Bedingungen der Verordnung Nr. 27 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Europäischen Union (Abfallrichtlinie) Verordnungen 2011-2020 erfüllt.

(3) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine Behörde wie die Umweltschutzagentur, die lokalen Behörden, die Gesundheits- und Sicherheitsbehörde oder jede andere nationale

oder staatliche Regulierungsstelle, die möglicherweise die Einhaltung dieser Kriterien oder einer damit verbundenen Tätigkeit bewerten muss.

(4) „kontaminierter Boden und Stein“ bezeichnet Boden und Stein, der anthropogene oder von Menschen hergestellte Substanzen enthält (wie, aber nicht beschränkt auf, Schutt, Beton, Ziegel, Metall, Bitumen, organische Verbindungen wie (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylen (BTEX), Mineralöl, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polychlorierte Biphenyle) PCB), flüchtige organische Verbindungen (VOC) und Pestizide, die nicht natürlich für die Umwelt sind, aus der das Material extrahiert wurde. Boden und Stein, der invasive gebietsfremde Pflanzenarten wie, aber nicht beschränkt auf, japanischen Staudenknöterich enthält.

(5) „Entwicklung“ hat die Bedeutung, die im Planungs- und Entwicklungsgesetz 2000 in der geänderten Fassung festgelegt ist.

(6) „befreite Entwicklung“ hat die Bedeutung, die im Plan- und Entwicklungsgesetz 2000 in der geänderten Fassung festgelegt ist.

(7) „Endnutzer“ bezeichnet den beabsichtigten Verwender und Endinhaber des Grünflächenbodens und -steins.

(8) „Grünflächenboden und -stein“ bezeichnet Boden und Stein aus Land, das bisher nicht bebaut wurde und kein kontaminierter Boden und Stein ist.

(9) „Inhaber“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die im Besitz des Nebenprodukts ist, z. B. der Hersteller beim Produktionsprozess, der Spediteur oder der Endnutzer am Verwendungsort/an der Entwicklung.

(10) „Hersteller“ bezeichnet den Inhaber, der (i) die Gesamtverantwortung für die Quellenentwicklung trägt, den Gesamtarbeitgeber am Standort, der für die Erzeugung des Nebenproduktmaterials aus dem gesamten Produktionsprozess verantwortlich ist und (ii) es erstmals als Nebenproduktmaterial an einen anderen Inhaber überträgt.

(11) „Produktionsprozess“ bezeichnet ein Verfahren, bei dem bewusst ein oder mehrere Primärprodukte, z. B. ein Wohnbauprojekt, hergestellt werden.

(12) „Produktionsrückstände“ bezeichnet ein Material, das nicht absichtlich in einem Herstellungsverfahren hergestellt wird, aber ein Abfall sein kann oder auch nicht, z. B. Grünflächenboden und -stein, der aus Ausgrabungen als Teil eines Entwicklungsprozesses.

(13) „qualifizierte Person“ bezeichnet eine entsprechend qualifizierte, ausgebildete und erfahrene Person, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die einschlägigen Anforderungen der zugewiesenen Kriterien zu erfüllen. Der Hersteller und/oder der Endnutzer trägt die letztendliche Verantwortung für die Maßnahmen, die von seiner bevollmächtigten qualifizierten Person durchgeführt werden, und um sicherzustellen, dass die Anforderungen der nationalen Kriterien in seinem Namen erfüllt werden.

(14) „Quellenentwicklung“ bezeichnet die Quelle des Grünflächenbodens und -steins, wo der Produktionsprozess stattfindet (z. B. Bodenvorbereitungsarbeiten für ein Bauprojekt).

(15) „Konformitätserklärung“ bezeichnet eine Bescheinigung/Erklärung, dass der Grünflächenboden und -stein den nationalen Nebenproduktkriterien entsprechen, einschließlich Angaben zur beabsichtigten Verwendung des Nebenprodukts, und das zur Kontrolle durch die zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

(16) „Nutzungsentwicklung“ bezeichnet den endgültigen Standort/Bestimmungsort für die Verwendung des Grünflächenbodens und -steins.

Abschnitt 3

Kriterien für Grünflächenboden und -stein.

Grünflächenboden und -stein gelten als Nebenprodukt und nicht als Abfall, wenn bei der Verbringung aus der Quellenentwicklung durch den Hersteller alle der folgenden Bedingungen als erfüllt nachgewiesen werden:

(1) Der Produktionsprozess, der das Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukt erzeugt, entspricht den Kriterien, die in Teil 1 des Anhangs I enthalten sind;

(2) Die Übertragung von Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukten aus dem Produktionsprozess entspricht den Kriterien, die in Teil 2 des Anhangs I enthalten sind;

(3) Die Qualität des Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukts aus dem Produktionsprozess entspricht den Kriterien, die in Teil 3 des Anhangs I enthalten sind;

(4) Die Zulassung von Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukten bei der Nutzungsentwicklung entspricht den Kriterien, die in Teil 4 des Anhangs I enthalten sind;

(5) Die weitere Verwendung des Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukts entspricht den Kriterien, die in Teil 5 des Anhangs I enthalten sind;

(6) Die Übermittlung von Informationen erfolgt in einer Form und einem Format, die von der Agentur durch einschlägige Erläuterungen, Leitlinien, ein Register oder auf andere Weise vorgeschrieben werden, um festzustellen, dass die in den vorstehenden Absätzen genannten Kriterien erfüllt sind;

(7) Der Hersteller und der Endnutzer führen Unterlagen zur Bewertung durch die zuständige Behörde, die gegebenenfalls die Einhaltung der nationalen Kriterien, der Bauprodukteverordnung, der einschlägigen Normen und sonstiger Rechtsvorschriften oder technischen Leitlinien für Grünflächenboden- und Stein-Nebenprodukte nachweisen, nach Bedarf;

(8) Der Hersteller die Anforderungen der Abschnitte 4 bis 6 erfüllt hat und

(9) Der Hersteller, der Inhaber und der Endnutzer müssen die Anforderungen des § 8 (Konformität) erfüllen.

§ 4

Konformitätserklärung

1. Der Hersteller stellt für jede Partie von Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukten eine Konformitätserklärung zu dem Format gemäß Anhang III aus (einschließlich einer beigefügten Endnutzererklärung gemäß Abschnitt 5 unten).
2. Der Hersteller übermittelt dem/den nächsten(n) Inhaber(n) der Grünflächenboden- und Stein-Nebenproduktladung und dem Endnutzer eine Kopie des Originals der unterzeichneten Konformitätserklärung. Der Hersteller behält das unterzeichnete Original der Konformitätserklärung für mindestens fünf Jahre oder gemäß der einschlägigen Verordnung nach ihrem Ausstellungsdatum und stellt sie den zuständigen Behörden und einem relevanten Endnutzer auf Anfrage zur Verfügung.
3. Der Endnutzer behält die Kopie des unterzeichneten Originals der Konformitätserklärung für mindestens fünf Jahre oder auf andere Weise nach Ausstellung der einschlägigen Verordnung auf und stellt sie den zuständigen Behörden und einem relevanten Endnutzer auf Anfrage zur Verfügung.
4. Die Konformitätserklärung kann in elektronischer Form erfolgen.

Abschnitt 5

Endnutzererklärung

1. Der Endnutzer muss die in Nummer 2 beschriebene Endnutzererklärung ausfüllen und unterzeichnen als Nachweis dafür, dass er den Boden und den Stein für die weitere Verwendung bei der Nutzungsentwicklung für geeignet hält.
2. Der Endnutzer gibt eine Endnutzererklärung aus, die speziell für die Quellenentwicklung und die Nutzungsentwicklung gilt, die dem Format in Anhang II entspricht.

3. Der Endnutzer übermittelt dem Hersteller des Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukts eine Kopie der ursprünglichen unterzeichneten Endnutzererklärung. Der Endnutzer behält das Original der Endnutzererklärung mindestens fünf Jahre lang oder gemäß der einschlägigen Verordnung nach ihrem Unterzeichnungsdatum und stellt sie den zuständigen Behörden oder einem/den zuständigen Hersteller(n) auf Anfrage zur Verfügung.
4. Der Hersteller fügt dem Original der Konformitätserklärung eine Kopie der vom Endnutzer erhaltenen ausgefüllten und unterzeichneten Endnutzererklärung bei (Referenzabschnitt 5).
5. Die Endnutzererklärung kann in elektronischer Form erfolgen.

Abschnitt 6

Führung von Aufzeichnungen

1. Sowohl der Hersteller als auch der Endnutzer müssen ein geeignetes Aufzeichnungssystem einrichten, aufrechterhalten und implementieren, das geeignet ist, die Einhaltung der in Abschnitt 3 genannten Kriterien nachzuweisen.
2. Der Hersteller und der Endnutzer stellen das Aufzeichnungssystem und die mit dem System verbundenen Unterlagen zur Kontrolle zur Verfügung.
3. Das Aufzeichnungssystem des Herstellers umfasst:
   (a) Bewertung des Produktionsprozesses und seiner Eignung als Quelle von Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukten gemäß Anhang I Teil 1 Buchstaben a bis b;
   (b) Bewertung der Tatsache, dass der Grünflächenboden und -stein nicht verarbeitet wurden, mit Ausnahme der üblichen Industriepraxis gemäß Anhang I Teil 1 Buchstabe c, Teil 5 Buchstabe a;
   (c) Kontrolle, Rückverfolgbarkeit, Quantifizierung und eindeutige Identifizierung jeder Ladung von Nebenprodukten, die gemäß Anhang 1 Teil 2 auf einen anderen Inhaber zur endgültigen Verwendung bei der Nutzungsentwicklung übertragen werden;
   (d) Überwachung der Qualität von Grünflächenböden und -steinen, die aus dem Produktionsprozess gemäß Anhang I Teil 3 Buchstaben a bis c stammen;
   (e) Ausfüllen und Unterzeichnen einer Konformitätserklärung einschließlich der entsprechenden Endnutzererklärung gemäß Anhang I Teil 3 Buchstaben d bis e;
   (f) Durchführung von Registrierungsanforderungen.
4. Das Aufzeichnungssystem des Endnutzers muss jeden der folgenden Aspekte nachweisen:
   (a) Vervollständigung, Abmeldung, Verbreitung und Aufzeichnung der Endnutzererklärung gemäß Anhang I Teil 2 Buchstaben a und b und Teil 4;
   (b) Annahme, Kontrolle, Rückverfolgbarkeit und Quantifizierung jeder vom Hersteller in die Nutzungsentwicklung übertragenen Ladung von Nebenprodukten gemäß Anhang I Teil 4;
   (c) Überwachung der Qualität von Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukten, die vom Hersteller in die Nutzungsentwicklung gemäß Anhang I Teile 1 und 3 übertragen werden;
   (d) Bewertung der Tatsache, dass der Grünflächenboden und -stein nicht verarbeitet wurden, mit Ausnahme der üblichen Industriepraxis gemäß Anhang I Teil 5;
   (e) Quarantäne, Trennung und Kontrolle nichtkonformer Nebenprodukte.

§ 7

Registrierung

1. Vor der Übertragung aus einem Produktionsprozess registriert ein Hersteller von Grünflächenboden und -stein gemäß diesen Kriterien das Material im öffentlichen Register der Agentur oder wie von der Agentur anderweitig vorgeschrieben. Für jede Partie von Grünflächenböden und -steinen, die aus einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt werden, ist eine individuelle Registrierung vorzunehmen, die für die Übertragung auf eine bestimmte Nutzungsentwicklung bestimmt ist.
2. Nach der Registrierung der Nebenproduktpartie darf der Hersteller das Boden- und Stein-Nebenprodukt für einen Zeitraum von mindestens fünf Arbeitstagen ab dem Tag der Registrierung vom Ursprungsort nicht abbringen.
3. Der Hersteller legt die Registrierungsinformationen in einer Form und einem Format vor, welches von der Agentur vorgeschrieben werden kann.

§ 8

Einhaltung

1. Der Hersteller, Inhaber oder Endnutzer muss jeder Anfrage einer zuständigen Behörde und/oder bevollmächtigten Person in Bezug auf die Bereitstellung von Nachweisen für die Einhaltung dieser Kriterien oder etwaiger Anforderungen im Zusammenhang mit diesen Kriterien, z. B. Produkt, oder Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nachkommen.
2. Jede Person, die einer bevollmächtigten Person, einer zuständigen örtlichen Behörde oder der Agentur Informationen erteilt, die nach Kenntnis dieser Person in materieller Hinsicht falsch oder irreführend sind, macht sich einer Straftat schuldig.

§ 9

Inkrafttreten

Die nationalen Nebenproduktkriterien BP-N002/2024 können unmittelbar nach Veröffentlichung auf der Website der Agentur verwendet werden.

ANHANG I

Kriterien für das Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukt

Kriterien		**Anforderungen an die Selbstüberwachung**
Teil 1. Produktionsprozess		
Kriterium 1 Buchstabe a	Das aus dem Produktionsprozess erzeugte Nebenproduktmaterial darf nur Grünfläche sein.	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person bewertet den Produktionsprozess und stellt sicher, dass das Kriterium von Anhang I Teil 1 Buchstabe a erfüllt ist.
Kriterium 1 Buchstabe b	Bei dem Produktionsprozess handelt es sich um ein Verfahren bei der Quellenentwicklung, bei dem das primäre Ziel nicht die Erzeugung von Grünflächenboden und -stein ist, die ein Nebenprodukt des Verfahrens sind.	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person bewertet den Produktionsprozess und stellt sicher, dass das Kriterium Anhang I Teil 1 Buchstabe b erfüllt ist.
Kriterium 1 Buchstabe c	Der Grünflächenboden und der Stein müssen ein Nebenprodukt aus dem Produktionsprozess sein.	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person bewertet den Produktionsprozess und stellt sicher, dass das Kriterium Anhang I Teil 1 Buchstabe c erfüllt ist.
Kriterium 1 Buchstabe d	Der Grünflächenboden und -stein müssen für die unmittelbare Verwendung bei einer Nutzungsentwicklung geeignet sein und keine andere Weiterverarbeitung als die übliche industrielle Praxis erfordern.	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person bewertet die Anforderungen an Grünflächenboden und -stein sowie die Verarbeitung und stellt sicher, dass das Kriterium Anhang I Teil 1 Buchstabe c erfüllt ist.
Teil 2. Kontrollierte Übertragung des Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukts.		
Kriterium 2 Buchstabe a	Der Endnutzer unterzeichnet eine Endnutzererklärung nur, wenn seine Nutzungsentwicklung die Erfüllung der Anforderungen des Formulars für die Endnutzererklärung gemäß Anhang II nachweisen kann.	Der Endnutzer oder die benannte qualifizierte Person muss die Endnutzererklärung gemäß den Kriterien Anhang I Teil 2 Buchstaben a und b ausfüllen und unterzeichnen.
Kriterium 2 Buchstabe b	Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukte dürfen nur in die Nutzungsentwicklung übertragen werden, wenn i. der Hersteller vom Endnutzer eine Kopie einer ausgefüllten und unterzeichneten	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person darf das Nebenprodukt nur dann registrieren und an den

Kriterien		Anforderungen an die Selbstüberwachung
	Endnutzererklärung erhalten hat; und ii. der Hersteller die Partie von Nebenprodukten, die von der Quellenentwicklung in die Nutzungsentwicklung übertragen werden soll, im Register der Agentur registriert hat.	Endnutzer übertragen, wenn diese Kriterien und die in den Abschnitten 4 und 7 genannten Kriterien erfüllt sind.
Kriterium 2 Buchstabe c	Nach der Registrierung der Nebenproduktpartie darf der Hersteller das Boden- und Stein-Nebenprodukt für einen Zeitraum von mindestens fünf Arbeitstagen ab dem Tag der Registrierung vom Ursprungsort nicht abbringen.	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person darf das Nebenprodukt nur dann an den Endnutzer übertragen, wenn diese Kriterien und die Kriterien der Abschnitte 3 und 5 erfüllt sind.
Teil 3. Qualität des Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukts aus dem Produktionsprozess.		
Kriterium 3 Buchstabe a	Die Partie von Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukten muss frei von: i. Invasiven gebietsfremden Pflanzenarten; ii. Anthropogenen Materialien oder Stoffen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: a. Künstliche Stoffe oder Gegenstände wie Beton, Ziegel, Metall, Kunststoff, bituminöse Materialien, b. organische Verbindungen wie BTEX, Mineralöl, Total Petroleum Kohlenwasserstoffe (TPK), PAK, PCB; c. VOC; d. Pestizide: iii. Perfluoralkyl- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS); iv. Hergestellter Boden; und v. allen anderen Stoffen oder Materialien sein, die von der Agentur vorgeschrieben werden.	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person bewertet den Grünflächenboden und -stein und stellt sicher, dass dieses Kriterium erfüllt ist.
Kriterium 3 Buchstabe	Umfasst eine Partie Grünflächenboden und -stein den Oberboden, so wird dieser Teil der Partie getrennt und getrennt bewirtschaftet und	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person stellt sicher, dass

Kriterien		Anforderungen an die Selbstüberwachung
b	darf nur in einer obersten Oberflächenschicht verwendet werden.	der Oberbodenanteil der Partie angemessen gekennzeichnet und getrennt wird. Der Endnutzer oder die benannte qualifizierte Person muss die Inspektionen durchführen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Kriterium 3 Buchstabe a erfüllt ist.
Kriterium 3 Buchstabe c	Die Partie von Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukt aus dem Produktionsprozess muss den Anforderungen des Endnutzers gemäß Anhang I Teil 2 Buchstabe a der Endnutzererklärung entsprechen.	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person muss die Bewertungen ausfüllen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Kriterium 3 Buchstabe b erfüllt ist.
Kriterium 3 Buchstabe d	**Die Konformitätserklärung** in Anhang III ist für jede Partie von Nebenprodukten vollständig auszufüllen und vom Hersteller vor der Übertragung eines Nebenprodukts aus dem Produktionsprozess in der vom Hersteller genehmigten Fassung zu unterzeichnen.	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person muss die Bewertungen ausfüllen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Kriterium 3 Buchstabe c erfüllt ist.
Kriterium 3 Buchstabe e	Der Hersteller übermittelt dem nächsten Inhaber des Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukts eine Kopie der unterzeichneten Original-Konformitätserklärung gemäß Abschnitt 3 Absatz 2. Dies könnte sein: (i) ein Spediteur; und/oder (ii) der Endnutzer. Der Hersteller, der für die Übertragung des Nebenprodukts in die Nutzungsentwicklung verantwortlich ist, muss sicherstellen, dass dem Endnutzer eine Kopie der unterzeichneten Original-Konformitätserklärung mit dem Nebenprodukt übermittelt wurde.	Der Hersteller oder die benannte qualifizierte Person oder der Inhaber muss die Bewertungen ausfüllen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Kriterium 3 Buchstabe d erfüllt ist.
Teil 4. Kontrollierte Abnahme bei der Nutzungsentwicklung.		
Kriterium 4 Buchstabe a	Der Endnutzer darf Grünflächenboden und -stein nur von einem Hersteller in seine Entwicklung aufnehmen, der das Nebenprodukt im Register der Agentur registriert hat.	Der Endnutzer oder die benannte qualifizierte Person muss die Inspektionen durchführen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Kriterium 4 Buchstabe a erfüllt ist.

Kriterien		Anforderungen an die Selbstüberwachung
Kriterium 4 Buchstabe b	Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukte dürfen nur dann in die Nutzungsentwicklung aufgenommen werden, wenn eine Kopie einer ausgefüllten und unterzeichneten Konformitätserklärung an den Endnutzer übermittelt wurde und die Verfahrensanforderungen für die Prüfung und Abnahme des eingehenden Nebenprodukts erfüllt sind.	Der Endnutzer oder die benannte qualifizierte Person muss die Inspektionen durchführen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Kriterium 4 Buchstabe b erfüllt ist.
Kriterium 4 Buchstabe c	Für Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukte, die die Inspektion durch den Endnutzer gemäß Anhang I Teil 4 Buchstaben a und b nicht bestehen, wird die Einfuhr in die Nutzungsentwicklung verweigert.	Der Endnutzer oder die benannte qualifizierte Person muss die Inspektionen durchführen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Kriterium 4 Buchstabe c erfüllt ist.
Kriterium 4 Buchstabe d	Bei der Nutzungsentwicklung dürfen nur Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukte, die die Anforderungen von Anhang I Teil 4 Buchstaben a und b erfüllen, aus einem Fahrzeug entladen werden.	Der Endnutzer oder die benannte qualifizierte Person muss die Inspektionen durchführen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Kriterium 4 Buchstabe d erfüllt ist.
Kriterium 4 Buchstabe e	Das entladene Nebenprodukt ist nach einem Verfahren für die Inspektion und Abnahme des eingehenden Nebenprodukts zu überprüfen.	Der Endnutzer oder die benannte qualifizierte Person muss die Inspektionen durchführen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Kriterium 4 Buchstabe e erfüllt ist.
Kriterium 4 Buchstabe f	Entladene Nebenprodukte, die die gemäß Anhang I Teil 4 Buchstabe e durchgeführte Inspektion nicht durchführen, werden unter Quarantäne gestellt und als Abfall behandelt.	Der Endnutzer ist dafür verantwortlich, dass Nebenprodukte, die die Anforderungen von Anhang I Teil 4 Buchstabe e nicht erfüllen, als Abfall behandelt und von einem zugelassenen Abfallsammler gesammelt werden.
Teil 5. Weitere Nutzung der Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukte bei der Entwicklung.		
Kriterium 5 Buchstabe a	Die übliche Industriepraxis darf vom Endnutzer nur bei der Verarbeitung von Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Nebenprodukte verwendet werden.	Der Hersteller und der Endnutzer oder die benannte qualifizierte Person stellen sicher, dass

Kriterien		Anforderungen an die Selbstüberwachung
		die Anforderungen des Kriteriums 5 Buchstabe b erfüllt sind.
Kriterium 5 Buchstabe b	Der Endnutzer, der die Absicht hat, die bei einer Entwicklung angenommene Menge an Material zu verwenden, hat eine Baugenehmigung erhalten oder eine Freistellungserklärung nach Abschnitt 5 wurde ihm durch die Planungsbehörde gemäß dem Planungs- und Entwicklungsgesetz 2000 in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Der Endnutzer darf das Nebenproduktmaterial nur dann verwenden, wenn diese Verwendung rechtmäßig ist, indem es den Erfordernissen der Entwicklung zur Zufriedenheit der Planungsbehörde entspricht.	Der Hersteller und der Endnutzer oder die benannte qualifizierte Person stellen sicher, dass die Anforderungen des Kriteriums 5 Buchstabe b erfüllt sind.

ANHANG II
Endnutzererklärung gemäß Abschnitt 5

Muster **Endnutzererklärung**

An die zuständige Stelle,

Ich erkläre, dass ich der *Endnutzer* bin und [Menge] _____ Tonnen *Grünflächenboden* und -stein vom *Hersteller* _____ benötige. Das Nebenprodukt soll produziert werden bei [Quellenentwicklungsadresse] _____. Ich bin zufrieden, dass der *Quellort*, aus dem der Boden und der Stein gegraben werden sollen, *ein* Grünflächenstandort ist. Ich *werde* die oben erwähnte Boden- und Steinmenge für [beschreiben, wofür das Nebenproduktmaterial verwendet wird] _____ bei [Entwicklungsadresse verwenden] _____ verwenden.

Ich bin zufrieden, dass:

☐ Die Verwendung dieser Menge an Boden- und Steinnebenprodukten wie oben beschrieben *ist* in der Baugenehmigung vorgesehen, die für die Entwicklung am oben genannten Verwendungsort *gewährt* wurde.

Referenznummer im Register der Planungsgenehmigungen: _____

Ablaufdatum der Planungsgenehmigung: _____

Beschreibung, wie die Baugenehmigung die Verwendung dieses Nebenprodukts vorsieht:

_____

Ich habe beigefügt:

☐ Nachweis der erteilten Baugenehmigung und eine Zeichnung, die die *Standortgrenze* der Entwicklung *und* das Gebiet innerhalb der Entwicklungsgrenze, in dem das Nebenprodukt verwendet werden soll, angibt.

ODER

☐ Die Verwendung dieser Menge an Boden- und Steinnebenprodukten wurde in einem Antrag auf Erteilung einer Freistellungserklärung nach Abschnitt 5 an die Planungsbehörde ausdrücklich festgelegt und eine Freistellungserklärung gemäß Abschnitt 5 wurde von der Planungsbehörde ausgestellt.

Abschnitt 5 Referenznummer im Freistellungserklärungsregister: _____

Ablaufdatum der Erklärung, falls zutreffend: _____

Ich habe beigefügt:

☐ Eine Kopie des bei der Planungsbehörde eingereichten Antrags auf Freistellungserklärung nach Abschnitt 5 einschließlich:

- der Karte des Verwendungsorts, der seine Standortgrenze und das Gebiet innerhalb der Entwicklungsgrenze, in dem das Nebenprodukt verwendet werden soll, angibt; und
- Beschreibung der Verwendung der Nebenproduktmenge wie oben beschrieben;

☐ Eine Kopie der von der Planungsbehörde ausgestellten Freistellungserklärung nach Abschnitt 5; und

Ich erkläre, dass ich die Kopie der ursprünglichen unterzeichneten Konformitätserklärung für mindestens fünf Jahre oder auf andere Weise nach dem Ausstellungsdatum der einschlägigen Verordnung aufbewahren und den zuständigen Behörden und einem relevanten Endnutzer gemäß Abschnitt 4 Teil 6 der nationalen Kriterien auf Anfrage zur Verfügung stellen werde.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung halte ich dieses Material für eine bestimmte weitere Verwendung bei der oben aufgeführten Nutzungsentwicklung für geeignet.

Ich stimme der EPA zu, diese Erklärung für den eigenen Gebrauch zu kopieren und sie der zuständigen Behörde zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Datum: _____

ANHANG III

Konformitätserklärung mit den in § 5 genannten Nebenproduktkriterien

1	*Hersteller des Grünflächenbodens und -steins:* Name des Herstellers: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Email:	2	Eindeutige Ladungskennzeichnung/Referenznummer:

3	*Quellenentwicklung:* (a) Adresse der Grünfläche, die ausgegraben wird: _____ (b) Netzkoordinaten, die sich auf die Grünflächen-Ausgrabungsstätte beziehen: Netzkoordinaten: N_____ E_____ (c) Eine Karte des Produktionsprozesses, die die *Standortgrenze* anzeigt und den Bereich des Standorts umreißt, von dem aus der Grünflächenboden und -stein ausgegraben werden, wurde dieser Erklärung beigefügt: Ankreuzen, um den Kartenanhang zu bestätigen ☐
4	*Produktionsprozess:* (a) Beschreibung des Produktionsprozesses: _____ (b) Die Ausgrabung von Grünflächenboden und -stein ist ein integraler Bestandteil des Produktionsprozesses. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ (c) Der Grünflächenboden und -stein ist ein Produktionsrückstand aus dem oben genannten Produktionsprozess und *nicht* das primäre Ziel/die primären Ziele des Produktionsprozesses. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ (d) Menge der Grünflächenboden- und Grünflächenstein-Ladung in Tonnen: _____. <u>Hinweis:</u> - Diese Menge bezieht sich auf die maximale Menge an Grünflächenböden und -steinen, die als Nebenprodukt der Gesamtentwicklung erzeugt werden. - Diese Menge muss mit der im Register erfassten Menge übereinstimmen. - Wenn der Produktionsprozess diese Zahl übersteigt, ist eine weitere Konformitätserklärung zusammen mit einem weiteren Eintrag in das Register auszufüllen. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ (e) Der Grünflächenboden und -stein wurden keiner anderen Verarbeitung unterzogen als die übliche industrielle Praxis. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐
5	*Qualität von Grünflächenboden und -stein:* (a) Der Stoff oder Gegenstand, der als Nebenprodukt deklariert wird, ist *Grünflächenboden* und -stein. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ (b) Eine Standortbewertung wurde abgeschlossen. Es wurden keine Hinweise darauf gefunden, dass der Standort kontaminiert oder zuvor entwickelt wurde. Es wurden keine anthropogenen Materialien/Objekte/Substanzen oder hergestellter Boden gefunden. Es

	wurden keine invasiven gebietsfremden Arten oder Vektoren nachgewiesen. Ich bin zufrieden, dass es keine Beweise dafür gibt, dass es sich bei dem Standort um etwas anderes als eine Grünfläche handelt. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ (c) Historische Luftkarten des Standortes wurden überprüft, und es gibt keine Hinweise darauf, dass das Ausgrabungsgebiet jemals teilweise/vollständig entwickelt wurde. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ (d) Der Grünflächenboden und -stein werden als Ingenieurklasse (falls zutreffend) eingestuft: _____ (e) Ich erkläre, dass der Grünflächenboden und -stein aus ökologischer und ziviler Sicht für die direkte Nutzung am Endbestimmungsort ohne weitere Verarbeitung geeignet sind. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐
6	*Nutzungsentwicklung:*_ (a) Beschreibung der Gesamtentwicklung bei der Nutzungsentwicklung: _____ (b) Beschreibung *der spezifischen Verwendung* für den Grünflächenboden und -stein als Teil dieser Entwicklung: _____ (c) Adresse des Nutzungsentwicklungsstandorts: _____ (d) Kontaktdaten des Endnutzers: Name des Endnutzers: Anschrift: Kontaktperson: Tel. Email: (e) Netzkoordinaten, die sich auf die Entwicklung beziehen: Netzkoordinaten: N_____ E_____ (f) Eine Karte der Entwicklung, die die Standortgrenze anzeigt und den Bereich des Standorts umreißt, in dem der Grünflächenboden und -stein verwendet werden, wurde dieser Erklärung beigefügt: Ankreuzen, um den Kartenanhang zu bestätigen ☐ (g) Die Endnutzererklärung wurde abgeschlossen und *durch den Endnutzer*, der für die Entwicklung des Verwendungsorts verantwortlich ist, unterzeichnet. Die Endnutzererklärung wurde dieser Konformitätserklärung beigefügt. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ (h) Auf Anweisung eines Endnutzers oder Vollstreckungsbeauftragten werde ich die Übertragung des Nebenprodukts auf die Entwicklung unverzüglich einstellen. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ (i) Ich werde keine Menge von Nebenprodukten liefern, die größer ist als die in der Endnutzererklärung oder dieser Konformitätserklärung zur Nutzungsentwicklung des Endnutzers. **(j)** Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ (j) Ich werde keine Menge von Nebenprodukten liefern, die größer ist als die in der Endnutzererklärung oder dieser Konformitätserklärung zur Nutzungsentwicklung des Endnutzers. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ **(k)** Ich erkläre, dass ich alle relevanten Dokumente und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dieser Registrierung von Nebenprodukten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Konformitätserklärungen, Endnutzererklärungen, Karten und Protokolle von Material, das aus dem Produktionsprozess als Nebenprodukt versandt wurde, der/den zuständigen Behörde(n) auf Anfrage zur Überprüfung zur Verfügung stellen werde. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐ **(l)** Ich verstehe, dass das Versäumnis, eine vollständige Konformitätserklärung einschließlich

	der Endnutzererklärung und der Quellen- und Nutzungskarten (im Falle von Boden und Stein) vorzulegen, zu Durchsetzungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde führen kann. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐
6	Der Grünflächenboden und -stein in dieser Partie erfüllen die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 Absätze 1 bis 9 der nationalen Nebenproduktkriterien Nr. 002/2024. Ankreuzen, um die obige Aussage zu bestätigen ☐
7	Herstellererklärung: Ich bestätige, dass die oben genannten Informationen nach bestem Wissen vollständig und korrekt sind: Name: Organisation: Datum: Unterschrift: Firmenstempel